

## Gentechnisch veränderte Organismen in der EU Möglichkeit von Anbauverböten auf nationaler Ebene

Das bereits bisher in vielen EU-Mitgliedstaaten bestehende Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen (GVO), die auf EU-Ebene zugelassen wurden, wurde nunmehr mit einer am 13. Jänner angenommenen Neuregelung, die auch auf eine österreichische Initiative zurückgeht, europarechtlich abgesichert und trägt damit den Wünschen von KonsumentInnen und Landwirtschaft voll Rechnung.

### Wie war die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen in der EU bisher geregelt?

Die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt („**Freisetzungs-RL**“) regelt das Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von GVO in der EU. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) auf wissenschaftlicher Grundlage, ob mit einem GVO-Produkt **Gefahren für Gesundheit oder Umwelt** verbunden sind. Andere Faktoren, wie etwa agrarpolitische Bedenken oder mögliche sozioökonomische Auswirkungen, wurden im bisherigen Zulassungsverfahren hingegen **nicht** berücksichtigt. Räumliche Ausnahmen von der Zulassung (z.B. nationale Anbauverböte) waren bisher nur in wissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen möglich.<sup>1</sup>

### Wie kam es zu einer Neuregelung?

Mit ihrem am 15.7.2010 präsentierten Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie löste die Europäische Kommission (EK) ein politisches Versprechen von EK-Präsident Barroso vom September 2009 ein, den Mitgliedstaaten die Freiheit einzuräumen, selbst darüber zu entscheiden, ob sie genetisch veränderte Kulturen auf ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten oder nicht. Ausschlaggebend für den EK-Vorschlag war **eine Initiative Österreichs und der Niederlande**, an der sich 11 weitere Mitgliedstaaten beteiligten.<sup>2</sup>

Nach jahrelangen ergebnislosen Verhandlungen zeigte die Patt-Stellung zu einem möglichen Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Maisprodukts der Linie 1507 beim Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 11.2.2014<sup>3</sup> sehr deutlich, dass ein Kompromiss zur Frage der GVO-Selbstbestimmung notwendig ist. Die EK legte am 14.2.2014 einen neuen

---

<sup>1</sup> Art 23, sog. „Schutzklausel“, wonach der Einsatz und/oder Verkauf eines GVO vorübergehend eingeschränkt oder verboten werden kann, wenn ein Mitgliedstaat „aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen berechtigten Grund zur Annahme“ hat, dass der GVO „eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt“

<sup>2</sup> Es waren dies Bulgarien, Irland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Luxemburg, Malta, Polen und Slowenien.

<sup>3</sup> Es wurde damals keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen das Inverkehrbringen des Maisprodukts 1507 erzielt: 19 Mitgliedstaaten waren dagegen, 5 dafür, 4 Enthaltungen.



kompromissfähigen Vorschlag vor. **Die Einigung im Rat der Umweltminister erfolgte am 12. Juni 2014. Das Europäische Parlament stimmte am 13. Jänner 2015 zu.** Mit dieser Änderung wird den EU-Mitgliedstaaten ein Selbstbestimmungsrecht betreffend den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet eingeräumt.

### Was versteht man unter nationaler Selbstbestimmung?

Nationale Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf seinem Hoheitsgebiet zulässt oder verbietet.

Durch die Änderung der Richtlinie wird ein „**Opt-out-System**“ geschaffen, welches jedem Mitgliedstaat ermöglicht, **sein Hoheitsgebiet zur Gänze oder teilweise vom geografischen Geltungsbereich der GVO-Zulassung auszunehmen**. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Der Mitgliedstaat ersucht den Anmelder/Antragsteller über die EK um eine entsprechende geografische Einschränkung seines Antrages. Stimmt der Anmelder/Antragsteller dem zu, erstreckt sich die EU-Zulassung von Anfang an nicht auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates.
- Kommt eine Einigung mit dem Anmelder/Antragsteller nicht zustande oder ist die Zulassung bereits erfolgt, kann der Mitgliedstaat einseitig Maßnahmen erlassen, um den Anbau des GVO in seinem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

### Was ändert sich dadurch für Österreich? War Österreich bisher nicht „gentechnikfrei“?

Einige Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, haben **unter Berufung auf Art 23 der Freisetzung-RL („Schutzklausel“)** schon bisher **nationale GVO-Anbauverbote** erlassen und sind insofern bereits heute „gentechnikfrei“. Seitens der EK wurde jedoch das Vorhandensein der für ein solches Verbot erforderlichen wissenschaftlichen Gründe bestritten, was zu entsprechender Rechtsunsicherheit geführt hat. Durch die Novellierung der Richtlinie wurde nunmehr **Rechtssicherheit** geschaffen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ohne auf Art 23 der Richtlinie rekurren zu müssen.

Darüber hinaus wurde anerkannt, dass es sich beim GVO-Anbau um ein Thema mit ausgeprägter nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung handelt, das eng mit den örtlichen landwirtschaftlichen Strukturen und der Erhaltung von Ökosystemen und Landschaften verknüpft ist, und dass aus diesem Grund die Regelung dieser Frage im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips** den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben soll. **Österreich** hat sich immer für das Selbstbestimmungsrecht ausgesprochen. Daher wird der Abschluss der langjährigen Verhandlungen als **großer Erfolg** gewertet.

Im Unterschied zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, der in Österreich gemäß Selbstbestimmung nicht erlaubt ist, unterliegt der **Import von Lebensmitteln und Futtermitteln**, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, im Rahmen des EU-



Binnenmarktes keinen Einschränkungen. Sie müssen jedoch hinsichtlich GVO-Inhalten besonders gekennzeichnet sein.

### **Unterliegt die Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten Beschränkungen?**

Maßnahmen eines Mitgliedstaates zur Beschränkung oder Untersagung des GVO-Anbaus in seinem Hoheitsgebiet müssen in Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein, und sich zudem auf **zwingende Gründe** stützen, die nicht bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens wissenschaftlich untersucht wurden (Gefährdung von Gesundheit oder Umwelt). In Betracht kommen beispielsweise:

- umwelt- und agrarpolitische Ziele
- Stadt- und Raumordnung
- Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen
- sozioökonomische Auswirkungen

Der EK muss im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, diese Stellungnahme ist für den Mitgliedstaat jedoch nicht bindend. Ein Verbot bzw. eine Beschränkung des GVO-Anbaus kann vom Mitgliedstaat jederzeit zurückgenommen werden.

### **Wie kann eine grenzüberschreitende Verunreinigung mit GVO verhindert werden?**

Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet GVO angebaut werden, sind gem. Art 26a Freisetzungs-RL dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um etwaigen grenzüberschreitenden Verunreinigungen entgegenzuwirken.